Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Abrundungssatzung sind § 34 (4) Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578 bzw. 720) zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990.

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Abrundungssatzung bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfaßt die im beiliegenden Lageplan durch gestrichelte Linie (▬▬▬) umgrenzte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen

a) Zulässig sind Anlagen nach § 4 (2) BauNVO jeweils als Einzelhaus innerhalb der Baugrenzen (▬▬▬). Von der im Mittel entlang der berg- bzw. talseitigen Außenwand gemessenen, festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut sind bergseitig 3,0 m und talseitig 6,5 m Höhe zulässig. Die festgesetzte Höhe ist Höchstgrenze, Unterschreitungen sind möglich. Dachform Satteldach oder Walmdach, Dachneigung 30 - 45°. Gebäudehauptrichtung (⟷) entsprechend den Eintragungen im Plan. Je Gebäude sind maximal 2 Wohnungen zulässig.

b) Pflanzbindung (Pb) (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB) Die bestehende Bepflanzung ist zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

c) Leitungsrecht (LR F) (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB) zugunsten der Energieversorgung Schwaben AG für 20-kV-Freileitung.